

Coronaregeln ab dem 20. August 2021

in Sankt Mauritz Münster (Stand: 18.8.2021)

Am 17.8.2021 erschien die neue Coronaschutzverordnung für NRW (s. u.a. Homepage der Pfarrei Sankt Mauritz Münster). Sie tritt am 20.8.2021 in Kraft. Auf 8 Seiten löst sie die vorherige 37-seitige Coronaschutzverordnung ab.

In der neuen Coronaschutzverordnung werden die Einschränkungen durch die bisherigen Inzidenzstufen insbesondere durch die „3G-Regel“ (geimpft, genesen, getestet) abgelöst.

Die Hygienekommission des Kirchenvorstandes Sankt Mauritz hat in einer Sitzung am 18.8. die Auswirkungen für unsere Pfarrei beraten. Vorbehaltlich der am 18.8. noch nicht erschienenen Ausführungsbestimmungen des Bistums Münster haben wir folgendes festgestellt:

1. Die AHA-Regeln bleiben bestehen: Abstand halten, Hygiene und Maske tragen.
2. „Eingangskontrolle“: Bei Veranstaltungen in unseren Pfarrheimen kümmert sich der/ die Gruppenverantwortliche an der Eingangstür darum, dass jede/r seinen/ ihren 3G-Status nachweist: Vorzeigen des gelben Impfpasses, Impfnachweis auf dem Handy bzw. ausgedrucktes Impfbzettel, Nachweis über den Genesungszustand oder einen negativen Bürgertest, der nicht älter als 48 Stunden ist. Wer keines der 3Gs nachweisen kann, darf nicht ins Pfarrheim kommen und die Veranstaltung besuchen.
Bei regelmäßigen Veranstaltungen einer Gruppe kann der/ die Gruppenverantwortliche sich eine private Namensliste mit dem jeweiligen 3G-Status erstellen, damit die Einlasskontrolle schneller geht. Der Bürgertest muss immer aktuell sein.
Bei Festen o.ä. kann nach dem Feststellen des 3G-Status auf dem Handrücken gestempelt werden.
Bei Veranstaltungen, die ausschließlich im Außenbereich stattfinden, kann auf die 3G-Kontrolle verzichtet werden. Die Pfarrheime dürfen dann nur zum Aufsuchen der Toiletten (mit Maske) betreten werden. Wenn Teile der Veranstaltung im Pfarrheim stattfinden, muss zumindest hier die 3G-Kontrolle stattfinden. Ein Zugang zu den Veranstaltungsräumen „durch die Hintertür“ muss ausgeschlossen werden.
3. „Maskenpflicht“: Beim Gehen und beim Anstehen in einer Warteschlange ist in den Pfarrheimen mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Am festen Sitzplatz kann sie abgenommen werden, auch beim Singen. Bei Veranstaltungen im Außenbereich muss die Maske nur beim Anstehen in einer Warteschlange getragen werden.
4. Eine Datenerfassung zur Nachverfolgung entfällt.
5. Die maximale Raumbelastung (Hygieneregeln vom Juni 2020) entfällt. Auf eine großzügige Sitzordnung mit Abstand ist trotzdem zu achten.
6. Essen und Trinken ist in Innenräumen nur an festen Sitzplätzen erlaubt. Wer bedient, trägt eine Maske.
7. Tische müssen vor und nach der Veranstaltung desinfiziert werden. Geschirr darf nur im Geschirrspüler bei mindestens 60° gereinigt werden.
8. Tanzen ist nur mit Maske erlaubt.
9. Der/ die Gruppenverantwortliche ist für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich.
10. Beim Besuch einer Pfarrbücherei (auch innerhalb eines Pfarrheimes) oder eines Pfarrbüros besteht Maskenpflicht. Der 3G-Nachweis ist nicht notwendig.
11. Alle Belegungen der Räume in den Pfarrheimen müssen rechtzeitig vorher in einem unserer Pfarrbüros gemeldet werden, um Doppelbelegungen zu vermeiden.
12. Chören empfehlen wir unter gleichen Bedingungen in größeren Kirchenräumen zu proben. Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss einen negativen Bürgertest vorlegen und mit Maske singen oder einen negativen PCR-Test, wenn man die Maske beim Singen abnehmen möchte.
13. Fragen oder Anregungen an die Hygienekommission können per E-Mail über die Pfarrbüros gestellt werden.

Münster, den 18.8.2021
Hans-Rudolf Gehrman, Pfarrer